



**Amtsgericht
Magdeburg**

Geschäfts-Nr.:

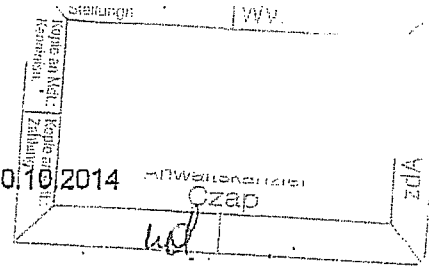
140 C 2159/13 (140)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Ausfertigung

Verkündet am: 10.10.2014

Hamidovic, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eberspächer, Klein, Wölfle,
Stadtgrabenstraße 19, 71032 Böblingen

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Magdeburg im schriftlichen Verfahren gemäß § 128.Satz 2 ZPO
unter Gewährung einer Schriftsatznachlassfrist bis zum 10.09.2014 durch die Richterin
am Amtsgericht Lindemann

für Recht erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.020,67 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 168,39 € seit dem 01.03.2013, auf 168,38 € seit dem 29.03.2013, auf 168,38 € seit dem 03.05.2013, auf 168,39 € seit dem 31.05.2013, auf 168,39 € seit dem 01.07.2013, auf 168,39 € seit dem 02.08.2013, auf 168,39 € seit dem 01.09.2013, auf 168,39 € seit dem 03.10.2013, auf 168,39 € seit dem 31.10.2013 sowie auf 505,16 € seit dem 17.11.2013 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 229,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.11.2013 zu zahlen.

- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.
- 3.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das für die Dauer von fünf Jahren Gemeinden, Vereinen und sozialen Einrichtungen Fahrzeuge kostenlos zur Verfügung stellt. Die Finanzierung dieser Fahrzeuge erfolgt durch die Vermietung von Werbeflächen auf der Außenseite dieser Fahrzeuge an örtliche Gewerbetreibende für die Dauer von fünf Jahren. Dabei werden an den jeweils angemieteten Werbeflächen Werbeaufschriften angebracht. Die jeweilige Institution nutzte das Fahrzeug fünf Jahre. Dadurch erfolgt die Werbung für den Betrieb des jeweiligen Gewerbetreibenden.

Der Beklagte ist Gewerbetreibender, der am 11.10.2012 mit der Klägerin einen Auftrag über die Vermietung solcher Werbeflächen mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu einem Gesamtnettobetrag in Höhe von 1.698,00 € abschloss. Anschließend erklärte der Beklagte unter dem 12.10.2012 die Kündigung des streitgegenständlichen Vertrages. Die Klägerin wies die Kündigung zurück.

Entsprechend den Regelungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages ist dieser für die Dauer von fünf Jahren unkündbar. Dabei erfolgt die Gestaltung der Werbefläche entsprechend der von dem Beklagten zur Verfügung gestellten Druckvorlage ohne weitere Kosten. Entsprechend der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien werden die Druckvorlagen vom Auftraggeber, d. h. dem Beklagten spätestens acht Tage nach Auftragserteilung in Form einer digitalen Druckvorlage zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass innerhalb von acht Tage nach Vertragsabschluss keine digitale Druckvorlage vorliegt, erklärt sich der Kunde, d. h. der Beklagte, damit einverstanden, dass seine Anzeige nach Stempel gesetzt wird.

Der Beklagte übersandte die Druckvorlage an die Klägerin unter dem 13.11.2012. Der Beklagte forderte die Klägerin auf, schnellstmöglich einen Korrekturabzug zuzuschicken. Unter dem 26.11.2012 wies der Beklagte die Klägerin darauf hin, dass ein Korrekturabzug bislang nicht vorliege. Er forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis

am 04.12.2012 auf, dies zu erledigen. Eine Übersendung des Korrekturabzugs innerhalb dieser Frist erfolgte nicht.

Der Beklagte kündigte das Vertragsverhältnis erneut unter dem 07.12.2012. Die Klägerin widersprach auch dieser Kündigungserklärung.

Auf die dem Beklagten in der Folgezeit übersandten Rechnungen leistete dieser keine Zahlungen. Letztendlich mit Schreiben vom 28.06.2013 forderte der nunmehrige Prozessbevollmächtigte den Beklagten vergeblich zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 2.020,67 € unter Fristsetzung bis zum 12.07.2013 auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, bei dem streitgegenständlichen Auftrag handele es sich um einen Mietvertrag. Dieser sei für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung sei nicht möglich. Dem Beklagten stünde ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.020,67 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus folgenden Beträgen zu zahlen: 168,39 € seit dem 01.03.2013, 168,39 € seit dem 29.03.2013, 168,38 € seit dem 03.05.2013, 168,39 € seit dem 31.05.2013, 168,39 € seit dem 01.07.2013, 168,39 € seit dem 02.08.2013, 168,39 € seit dem 01.09.2013, 168,39 € seit dem 03.10.2013, 168,39 € seit dem 31.10.2013 sowie 505,16 € seit dem 17.11.2013 zu zahlen;

darüber hinaus den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 229,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Umstand, dass die Klägerin ihm nicht rechtzeitig einen Korrekturabzug geschickt habe, berechtige ihn zum Ausspruch der fristlosen Kündigung. Darüber hinaus verstoße die Regelung, dass vom Kunden spätestens acht Tage nach Vertragsunterzeichnung eine digitale Druckvorlage zur Verfügung zu stellen sei, gegen die Vorschrift des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Zudem ist der Beklagte der Auffassung, bei dem abgeschlossenen Vertrag handele es sich um einen Werkvertrag, weshalb er zur Kündigung des Vertrages unter den Voraussetzungen des § 649 BGB berechtigt sei.

gen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß § 535 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien unter dem 11.10.2012 abgeschlossenen Vertrag die Zahlung von 2.020,67 € verlangen. Nach Auffassung des Gerichts ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag als Mietvertrag zu qualifizieren. Dabei kommt es für die rechtliche Einordnung des Vertrages darauf an, in welchem Bereich der Schwerpunkt des Vertrages zu sehen ist. Dabei war im Vorliegenden zu beachten, dass im Hinblick auf die vereinbarte Vertragsdauer von fünf Jahren die vertragliche Verpflichtung der Klägerin in der unentgeltlichen Überlassung der Werbefläche auf dem Fahrzeug zu sehen ist. Der Gestaltung der Werbefläche als solche kommt hier nur ein untergeordneter Charakter zu.

Die Klägerin hat die von ihr geschuldeten Leistungen erbracht.

Entgegen der Ansicht des Beklagten hat dieser den Vertrag auch nicht wirksam gekündigt. Ein Kündigungsrecht unter den Voraussetzungen des § 649 BGB steht dem Beklagten nicht zu. Denn wie bereits dargelegt, ist der streitgegenständliche Vertrag als Mietvertrag zu qualifizieren.

Die ordentliche Kündigung ist ausweislich der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung innerhalb der Dauer von fünf Jahren nicht möglich. Ein Verstoß dieser Regelung gegen die Vorschrift des § 307 Abs. 1 BGB ist nicht erkennbar. Die Vereinbarung einer Laufzeit von fünf Jahren benachteiligt den Beklagten nicht in unangemessener Weise.

Dem Beklagten steht auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu. Ein wichtiger Grund, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Eine Pflichtverletzung der Klägerin, die dem Beklagten die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen könnte, liegt unter Abwägung der Gesamtumstände nicht vor. Eine Verpflichtung der Klägerin, einen Korrekturabzug innerhalb einer Frist von acht Tagen zu übersenden, lässt sich dem Vertrag nicht entnehmen. Eine solche lässt sich auch nicht unter Hinweis auf die vom Beklagten

gegangene Verpflichtung, eine Druckvorlage innerhalb von acht Tagen an die Klägerin zu übersenden, konstruieren. Auch verstößt diese zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung auch nicht gegen die Vorschrift des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten ist nicht erkennbar. Sonstige Umstände, die dem Beklagten die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich und werden auch von dem Beklagten nicht in ausreichender Weise vorgetragen.

Unter diesen Umständen kann sich der Beklagte auch nicht auf die Vorschrift des § 242 BGB berufen. Insbesondere begründet auch der Umstand, dass der Beklagte den Abschluss des Vertrages bereut, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass er bereits einen Tag nach Abschluss des Vertrages die Kündigung ausgesprochen hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht.

Die Nebenforderungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 280 ff., 286 ff., 288, 291 BGB. Die Klägerin hat durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes auch nicht gegen die sie treffende Schadensminderungspflicht verstoßen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht